

## Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

**Marktoperationen:** Im Rahmen des jährlichen Turnus überprüfte der EZB-Rat am 16. Januar 2015 das Verzeichnis der zugelassenen nicht geregelten Märkte für Vermögenswerte, die als Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems zugelassen sind. Infolgedessen wurde beschlossen, den Alternext Brussels Market und den First North Bond Market Finland als nicht geregelte Märkte zuzulassen und den OTC-Markt für Euro-Schatzwechsel der Bank of England nicht mehr zuzulassen. Das aktualisierte Verzeichnis der zugelassenen nicht geregelten Märkte ist auf der EZB-Website abrufbar. Darüber hinaus überprüfte der EZB-Rat das Verzeichnis der in Haircut-Kategorie II als Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag klassifizierten Emittenten. Dementsprechend wurde beschlossen, den Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria und die Agence centrale des organismes de Sécurité Sociale aus dem Verzeichnis zu streichen. Das aktualisierte Verzeichnis der in der Haircut-Kategorie II als Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag klassifizierten Emittenten ist auf der EZB-Website abrufbar.

Am 22. Januar 2015 gab die EZB die operativen Modalitäten ihres erweiterten Pro-

gramms zum Ankauf von Vermögenswerten bekannt, auf das sich der EZB-Rat am selben Tag verständigt hatte. Eine entsprechende Pressemitteilung sowie ein technischer Anhang mit Einzelheiten zum Programm sind auf der Website der EZB abrufbar. Ebenfalls am 22. Januar 2015 beschloss der EZB-Rat, dass der Zinssatz für die verbleibenden sechs gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRGs) dem zum Zeitpunkt der Durchführung des betreffenden GLRG geltenden Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte (HRGs) des Eurosystems entspricht. Eine diesbezügliche Pressemitteilung sowie weitere technische Einzelheiten zu der Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte, die am 5. Juni 2014 angekündigt wurde, sind auf der Website der EZB abrufbar.

**Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften:** Am 19. Dezember 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Weitergabe vertraulicher Informationen an einen nationalen parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Irland (CON/2014/89) auf Ersuchen des Finanzministers. Am 22. Dezember 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Weitergabe von Informationen im Falle der Abwicklung einer Bank oder des Widerrufs der Zulassung in Bulgarien (CON/2014/90) auf Ersuchen der Bulgarischen Nationalbank. Ebenfalls am 22. Dezember 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB über die Veröffentlichung von Dokumenten und die Verwendung der Pensionsreserve in Österreich (CON/2014/91) auf Ersuchen des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen.

Am 29. Dezember 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Rumäniens Beitrag zum Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum des Internationalen Währungsfonds (CON/2014/92) auf Ersuchen der Banca Națională a

României. Am 9. Januar 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Anträgen in Österreich, als Abbau-gesellschaft tätig zu werden (CON/2015/1) auf Ersuchen des österreichischen Bundes-ministeriums für Finanzen. Am 21. Januar 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum Abwicklungs-kollegium in Belgien (CON/2015/2) auf Ersuchen der Nationale Bank van België/ Banque Nationale de Belgique, die im Na-men des belgischen Finanzministeriums handelte. Ebenfalls vom 21. Januar 2015 datiert eine Stellungnahme der EZB zur Rolle der Národná banka Slovenska bei der Abwicklung im Finanzmarkt in der Slowa-kei (CON/2015/3) auf Ersuchen des slowa-kischen Finanzministeriums.

**Statistik:** Am 29. Dezember 2014 erließ der EZB-Rat einen Beschluss der EZB hinsicht-lich Ausnahmeregelungen, die Investment-fonds in Bezug auf statistische Berichts-anforderungen gewährt werden können (EZB/2014/62). Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

**Corporate Governance:** Am 7. Januar 2015 billigte der EZB-Rat den Haushalts- und Beschaffungsplan des Eurosystems (Procurement Coordination Office) für das Jahr 2015. Am 16. Januar 2015 billigte der EZB-Rat das Leitbild des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) sowie eine überarbei-tete Fassung des Leitbilds, der strategi-schen Leitlinien und der organisatorischen Grundsätze des Eurosystems. Am 21. Janu-ar 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine technische Änderung des Beschlusses EZB/2015/1 zur Änderung des Beschlusses EZB/2004/3 über den Zugang der Öffent-lichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank, um den Aufgaben der EZB im Bereich Aufsicht Rechnung zu tragen.

## Falschgeld 2014

Die Bundesbank hat im Jahr 2014 rund 63 000 falsche Euro-Banknoten im Nenn-wert von 3,3 Millionen Euro registriert. Die Zahl der Fälschungen stieg gegenüber dem Vorjahr vergleichsweise deutlich um 63 Prozent. Rein rechnerisch entfielen damit acht falsche Banknoten auf 10 000 Einwoh-ner. Die Veränderung gegenüber dem Vor-jahr ergab sich aus Sicht der Bundesbank

im Wesentlichen aus einem Anstieg bei den 50-Euro-Fälschungen, deren Anzahl sich nahezu verdoppelte. Über 80 Prozent des Falschgeldaufkommens in Deutschland ent-fielen auf Fälschungen der 20- und 50-Eu-ro-Noten. Die Verteilung der Fälschungen auf die einzelnen Stückelungen zeigt sich für das Jahr 2014 anhand Tabelle 1:

**Tabelle 1: Falsche Banknoten in Deutschland 2014 nach Stückelung**

Noten (Euro)	5	10	20	50
Anzahl	843	2 381	22 723	29 376
Prozent	1	4	36	46

Noten (Euro)	100	200	500	Gesamt
Anzahl	5 236	1 619	1 091	63 269
Prozent	8	3	2	100

Mit über 38 000 Stück lag die Zahl der registrierten Fälschungen im zweiten Halbjahr 2014 deutlich über der Zahl der Fälschungen im ersten Halbjahr 2014 (25 000 Stück).

Zudem wurden im Jahr 2014 knapp 46 000 falsche Münzen im deutschen Zahlungs-verkehr festgestellt. Im Vorjahr lag das Aufkommen bei 52 000 falschen Münzen. Damit entfielen in Deutschland rund fünf falsche Münzen auf 10 000 Einwohner. Die Fälschungen traten ausschließlich bei den drei höchsten Stückelungen auf. Tabelle 2 zeigt die Verteilung.

**Tabelle 2: Falsche Münzen im deutschen Zahlungsverkehr 2014**

Münzen	50 Cent	1 Euro	2 Euro	Gesamt
Anzahl	2 916	6 258	36 615	45 789
Prozent	6	14	80	100

Mit rund 26 000 Stück lag die Zahl falscher Münzen im zweiten Halbjahr 2014 über der im ersten Halbjahr 2014 registrierten Anzahl (20 000 Fälschungen).

Auch die Europäische Zentralbank hat Ende Januar über das von ihr registrierte Falschgeld berichtet. Demnach wurden in der zweiten Jahreshälfte 2014 insgesamt 507 000 gefälschte Euro-Banknoten aus dem Verkehr gezogen, 44 Prozent mehr als im zweiten Halbjahr 2013. Gemessen an der höheren Anzahl der echten Banknoten, die in der zweiten Jahreshälfte 2014 im Umlauf waren (mehr als 16 Milliarden), wird der Anteil der Fälschungen allerdings nach wie vor als sehr gering eingestuft (Tabelle 3).

**Tabelle 3: Sicherstellte Fälschungen von Euro-Banknoten im Zeitablauf**

Zeitraum	2010/2	2011/1	2011/2	2012/1
Anzahl	364 000	296 000	310 000	251 000

  

2012/2	2013/1	2013/2	2014/1	2014/2
280 000	317 000	353 000	331 000	507 000

In Tabelle 4 ist dargestellt, wie sich das in der zweiten Jahreshälfte 2014 aus dem Ver-kehr gezogene Falschgeld auf die einzelnen Stückelungen verteilt. In diesem Zeitraum wurden die 20-Euro- und die 50-Euro-Banknote nach wie vor am häufigsten gefälscht. Dabei nahm der Anteil des 20-Euro-Scheins am gesamten Fälschungs-aufkommen zu, der Anteil der 50-Euro-Banknote verringerte sich. Auf diese beiden Stückelungen entfielen 86 Prozent aller gefälschten Euro-Banknoten. Sichergestellt wurde der Großteil (97,5 Prozent) der Fäl-schungen in Euro-Ländern. Rund 2 Prozent wurden in EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums entdeckt und weniger als 0,5 Prozent in der übrigen Welt.

**Tabelle 4: Stückelungen der Fälschungen bei Euro-Banknoten im 2. Halbjahr 2014**

Stückelung (Euro)	5	10	20	50	100	200	500
Anteil in Prozent	1,0	3,0	60,0	26,0	8,0	1,5	0,5

## EZB: Ankauf von Vermögenswerten

Der EZB-Rat hat am 22. Januar 2015 sein vieldiskutiertes erweitertes Programm zum Ankauf von Vermögenswerten angekünd-igt. Ziel des Programms ist es, so heißt es in der Presseerklärung, dass die EZB ihr Mandat zur Gewährleistung von Preissta-bilität erfüllt. Das Programm sieht vor, dass die EZB zusätzlich zu ihren bestehenden Programmen zum Ankauf von Vermögens-werten des privaten Sektors Staatsanlei-hen ankauf, um den Risiken einer zu lang anhaltenden Phase niedriger Inflation zu begegnen. Der EZB-Rat, so die Erläuterung, hat diesen Beschluss in einer Situation gefasst, in der sich die meisten Indikatoren für die gegenwärtige und erwartete Infla-tion im Euroraum historischen Tiefständen angenähert hatten. Da die Gefahr bestand, dass mögliche Zweitrundeneffekte auf die Lohn- und Preissetzung die mittelfristige Preisentwicklung negativ beeinflussen, so

die Argumentationslinie, erforderte diese Situation eine starke geldpolitische Reaktion. In einem Umfeld, in dem die Leitzinsen der EZB ihre Untergrenze erreicht haben, sollen Ankäufe von Vermögenswerten monetäre Anreize für die Wirtschaft schaffen. Sie bewirken aus Sicht der EZB eine weitere Lockerung der monetären und finanziellen Bedingungen, sodass Unternehmen und private Haushalte günstiger Finanzmittel aufnehmen können. Dies stütze tendenziell die Investitionen und den Konsum, was letztendlich dazu beitrage, dass sich die Teuerungsrate wieder dem Niveau von 2 Prozent annähern.

Das Programm soll das Ankaufprogramm für Asset-Backed Securities (ABSPP) und das Ankaufprogramm für gedeckte Schuldverschreibungen (CBPP3) einschließen. Beide Programme wurden Ende 2014 aufgelegt. Insgesamt sind monatliche Ankäufe von Vermögenswerten in Höhe von 60 Milliarden Euro geplant. Die Ankäufe sollen mindestens bis September 2016 und in jedem Fall so lange erfolgen, bis der EZB-Rat eine nachhaltige Korrektur der Inflationsentwicklung erkennt, die im Einklang steht mit seinem Ziel, mittelfristig Inflationsraten von unter, aber nahe 2 Prozent zu erreichen.

Die EZB wird von im Euroraum ansässigen Zentralstaaten, Emittenten mit Förderauftrag und europäischen Institutionen gegebene Anleihen im Sekundärmarkt gegen Zentralbankgeld erwerben. Diese Mittel können die Verkäufer der Wertpapiere zum Erwerb anderer Vermögenswerte und zur Kreditvergabe an die Realwirtschaft verwenden. Mit dem Programm will der EZB-Rat seine Entschlossenheit signalisiert wissen, sein Ziel von Preisstabilität in einem beispiellosen wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld zu erreichen. Die eingesetzten Instrumente werden in der derzeitigen Situation für angemessen gehalten und vollständig im Einklang mit den EU-Verträgen gesehen. Was die zusätzlichen Ankäufe von Vermögenswerten betrifft, so behält der EZB-Rat die Kontrolle über sämtliche Gestaltungsmerkmale des Programms. Die EZB übernimmt die Koordination der Ankäufe und wahrt somit die Einheitlichkeit der Geldpolitik des Eurosystems. Bei der Umsetzung verfolgt das Eurosystem einen dezentralen Ansatz, um seine Ressourcen zu mobilisieren. Was hypothetische Verluste anbelangt, so hat der EZB-Rat beschlossen, dass Verluste aus Ankäufen von Wertpapieren europäischer Institutionen gemein-

sam zu tragen wären. Diese Wertpapiere machen 12 Prozent der zusätzlichen Ankäufe von Vermögenswerten aus und werden von NZBen erworben. Die übrigen zusätzlichen Ankäufe von Vermögenswerten durch die NZBen unterliegen nicht der Verlustteilung. Die EZB hält 8 Prozent der zusätzlich angekauften Vermögenswerte. Somit unterliegen 20 Prozent der zusätzlichen Ankäufe von Vermögenswerten dem Prinzip der Risikoteilung.

## EZB-Bankenaufsicht zur Dividendenpolitik

Die EZB-Bankenaufsicht hat Ende Januar 2015 eine Empfehlung zur Dividendenpolitik für das Geschäftsjahr 2014 an die Banken herausgegeben. Diese soll dazu beitragen, die Sicherheit und Solidität des Bankensystems im Euroraum zu stärken. Ferner hat die EZB die Banken darüber informiert, dass sie deren Politik bezüglich der variablen Vergütung in den kommenden Monaten einer eingehenden Prüfung unterziehen wird.

Die Dividendenempfehlungen schließen an die vor Kurzem abgeschlossene umfassende Bewertung der Bilanzen der größten Banken an, deren Ziel es war, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Bankensektor zu stärken. Sie stehen im Kontext eines schwierigen gesamtwirtschaftlichen und finanziellen Umfelds, das die Profitabilität der Banken unter Druck bringt und ihnen den Aufbau von Eigenkapitalpolstern erschwert. Aus Sicht des Aufsichtsgremiums sollen die Banken bei ihrer Dividendenpolitik von konservativen und vorsichtigen Annahmen ausgehen, damit sie auch nach der Ausschüttung einer Dividende die derzeitigen Eigenkapitalanforderungen umfassend erfüllen und sich dafür rüsten können, noch strengeren Standards gerecht zu werden.

Die EZB hat die bedeutenden Banken direkt angeschrieben und konkrete Empfehlungen formuliert, was die Dividendenzahlung im Jahr 2015 für das Geschäftsjahr 2014 betrifft. Sie hat zudem die nationalen Aufsichtsbehörden ersucht, entsprechende Empfehlungen auch gegenüber den weniger bedeutenden Banken auszusprechen, für deren direkte Beaufsichtigung sie zuständig sind. Die Banken müssen bereits jetzt eine bestimmte Kapitalsausstattung

gemäß der Eigenkapitalverordnung und der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) vorweisen. Gleichzeitig müssen sie sich für eine rechtzeitige und vollständige Umsetzung der CRD IV (nach einer Übergangsphase) bis 1. Januar 2019 rüsten, so die Intention der Aufsicht. Sie verfolgt deshalb einen risikobasierten Ansatz und unterscheidet zwischen drei Kategorien von Banken.

– Banken, die sowohl die Kapitalanforderungen zum 31. Dezember 2014 erfüllen als auch die zum Januar 2019 geforderten Eigenkapitalquoten bereits in voller Höhe erreichen, sollten eine konservative Dividendenpolitik verfolgen, damit sie auch im Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen weiterhin allen Anforderungen genügen.

– Banken, die die Kapitalanforderungen zum 31. Dezember 2014 bereits erfüllen, aber noch nicht die zum Januar 2019 geforderten Eigenkapitalquoten aufweisen, sollten ebenfalls konservative Annahmen zugrunde legen. Bei der Festlegung der Dividende sollen sie darauf achten, dass der schrittweise Kapitalaufbau gesichert ist, damit die geforderten Quoten in voller Höhe erreicht werden.

– Banken, bei denen im Zuge der 2014 durchgeführten umfassenden Bewertung eine Kapitallücke oder ein Verstoß gegen die Eigenkapitalvorschriften festgestellt wurde, sollten grundsätzlich keine Dividende ausschütten.

Banken, deren Dividendenpolitik nicht der Empfehlung der EZB entspricht, müssen zusätzliche Informationen bereitstellen und ihre Gründe ausführlich erläutern. Sie müssen der EZB zudem darlegen, wie sie die geforderten Eigenkapitalquoten vollständig erreichen wollen. Die bei der EZB angesiedelte Bankenaufsicht will diese Informationen bewerten und bei Bedarf im Einzelfall Beschlüsse im Rahmen ihres aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP-Beschluss) fassen.

Unabhängig davon hat die EZB den Banken mitgeteilt, dass sie deren Politik in Bezug auf die variable Vergütung genau überprüfen wird. Bei ihrer Bewertung will sie die Kapitalsituation der Banken berücksichtigen, denn die variable Vergütung sollte der Fähigkeit einer Bank entsprechen, für den Erhalt einer soliden Eigenmittelausstattung zu sorgen.